

Aktenzeichen: **BSchK/109-112/2010**

Beschluss

In dem Verfahren

der Genossen

1. Ulrich Meyer, Unterdorfstraße 57, 66265 Heuweiler,
2. Gilla Schillo, Postfach 1129, 66361 St. Ingbert,
3. Helmut Ludwig, Hauptstraße 90, 66780 Rehl/Siersburg
4. Gilbert Kallenborn, Elbinger Straße 19, 66798 Wallerfangen

- Antragsteller -

gegen

DIE LINKE, Landesverband Saar, vertreten durch den Landesvorstand, Dudweiler Straße 51, 66111 Saarbrücken

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE durch die Mitglieder Sibylle Wankel (Vorsitz), Arnd Hellinger, Ruth Kampa, Dieter Müller, Frank Nieswandt, Anke Schwarzenberg, Birgit Stenzel und Sandra Wünsch aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12.02.2011 entschieden:

Auf die Anfechtungen der auf dem Landesparteitag Saar am 14.11.2010 beschlossenen Änderungen der Landessatzung hat die Bundesschiedskommission beschlossen:

1. § 3 (5) wird aufgehoben.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 37 (2) und (3) werden aufgehoben.
4. § 37 (4) wird aufgehoben.

Begründung:

I.

Sämtliche Antragsteller begehren die Aufhebung von auf dem Landesparteitag (LPT) Saar am 14.11.2010 beschlossenen Änderungen der Landessatzung Saar. Die Bundesschiedskommission (BSchK) hatte mit Entscheidung vom 08.02.2011 die bis dahin getrennten Verfahren 109, 110, 111 und 112 aus 2010 verbunden und die Beschlussunfähigkeit der LSchK festgestellt.

In der Sache geht es darum, dass die Antragsteller mit einigen der auf dem LPT Saar am 14.11.2010 beschlossenen, zahlreichen Änderungen der Landessatzung Saar nicht einverstanden sind. Es handelt

sich um Regelungen, die einerseits Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ermöglichen, andererseits spezifische Ordnungsverstöße beschreiben und schließlich geänderte Vorgaben für das Verfahren vor der Landesschiedskommission enthalten. Die für das vorliegende Verfahren relevanten, neuen Regelungen der Landessatzung Saar lauten im Wortlaut wie folgt:

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

...

- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung der Schiedskommission ausschließen. Der Beschluss des Landesvorstandes muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

§ 5 Parteiordnung

Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer:

- (1) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Partei DIE LINKE oder einer anderen politischen, mit der Partei DIE LINKE konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- (2) als Kandidat der Partei DIE LINKE in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion DIE LINKE nicht beitrifft, aus ihr ausscheidet oder Mitglieder ohne wichtigen Grund aus der Fraktion ausschließt,
- (3) Presse, Rundfunk, das Internet oder sonstige Medien dazu nutzt, die Partei DIE LINKE oder einzelne Mitglieder sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei DIE LINKE zu diffamieren,
- (4) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- (5) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 37 Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
- (2) Die mündliche Verhandlung vor der Schiedskommission ist parteiöffentlich. Die Schiedskommission kann die Parteiöffentlichkeit auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ganz oder teilweise ausschließen. Die Schiedskommission kann ebenso einzelne Besucherinnen und Besucher von der mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Sachverhaltsfeststellung beeinträchtigen könnte oder wenn diese Besucherinnen und Besucher die Verhandlung stören.
- (3) Soweit die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Soweit die Verhandlung parteiöffentlich ist, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge gegenüber nicht parteizugehörigen Personen verpflichtet.
- (4) Beistände dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein oder einer anderen politischen, mit der Partei DIE LINKE konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischer Vertretung angehören.
- (5) Im Übrigen gilt für den Landesverband DIE LINKE.Saar die Bundesschiedsordnung.

II.

Die Anfechtungen der geänderten Satzungsbestimmungen sind zulässig und begründet.

1.

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Anfechtung von Satzungsänderungen sind nicht die besonderen Bestimmungen der Wahlordnung anzuwenden, die eine Anfechtung nur durch bestimmte Organe, wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer und unterlegene Wahlbewerber vorsehen (vgl. § 15 WahlO). Vielmehr gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz (2) SchiedsO für die Antragsbefugnis sowie die allgemeinen prozessualen Regeln bezüglich eines Rechtsschutzbedürfnisses.

- (a) Nach § 6 (2) SchiedsO sind Mitglieder „antragsberechtigt“. Ob diese allgemeine Formulierung bedeutet, dass Mitgliedern hinsichtlich jedes Themas eine Antragsbefugnis zugestanden werden muss oder es in Abhängigkeit vom Antragsgegenstand auch Einschränkungen geben kann, muss hier nicht entschieden werden. Denn unabhängig vom Verständnis der Formulierung in der Schiedsordnung muss eine Antragsbefugnis jedenfalls immer dann angenommen werden, wenn ein Mitglied geltend macht, in eigenen Rechten betroffen zu sein. Danach besteht die Antragsbefugnis eines Mitglieds der Partei bezüglich der Anfechtung einer Satzungsänderung jedenfalls immer dann, wenn die Satzungsänderung in der Satzung festgelegte Rechte oder Pflichten von Mitgliedern betrifft bzw. ändert. Zur Bejahung einer Anfechtungsbefugnis ist es dagegen nicht erforderlich, dass die von einer Satzungsänderung betroffenen Mitglieder selbst am Zustandekommen der Satzungsänderung z.B. als Delegierte beteiligt gewesen wären. Deshalb ist es auch unerheblich, ob die Antragsteller Delegierte des LPT Saar waren, nur als Gäste an der parteiöffentlichen Veranstaltung teilnahmen oder gar nicht persönlich anwesend waren.
- (b) Ein Rechtsschutzbedürfnis sämtlicher Antragsteller folgt im Übrigen daraus, dass sie als Mitglieder des Landesverbandes Saar von den angefochtenen Regelungen direkt betroffen waren, denn die angestrebten Satzungsänderungen sollten die Regeln für ein „parteiordnungskonformes“ Verhalten jedes einzelnen Mitglieds im Saarland konkretisieren, zusätzliche Ordnungsmöglichkeiten für den Landesvorstand Saar schaffen und die Verfahrensregeln der LSchK Saar mit sofortiger Wirkung ändern. Letzteres betraf insbesondere die Antragsteller zu 2. bis 4. unmittelbar, da sie zum Zeitpunkt der Satzungsänderung Verfahrensbeteiligte eines oder mehrerer Verfahren vor der LSchK Saar waren.
- (c) Die Monatsfrist des § 6 Absatz (3) SchiedsO wurde von sämtlichen Antragstellern eingehalten.
- (d) Bedenken könnten hinsichtlich der Bestimmtheit der Anträge bestehen, da sie - mit Ausnahme des Antrags der Antragstellerin zu 2. - die angefochtenen Satzungsbestimmungen nicht wörtlich wiedergeben, sondern vor allem inhaltliche Ausführungen machen und sich zudem auf nicht zutreffende Bezeichnungen der Satzungsanträge auf dem LPT beziehen. Aus den Anträgen lässt sich jedoch mit ausreichender Sicherheit das jeweilige Antragsbegehren herauslesen.

So bezieht sich der Antragsteller zu 1. auf die Satzungsänderungen, „soweit sie gegen das Grundgesetz, die Bundessatzung, sonstige Parteistatute oder allgemeine Rechtsnormen verstoßen“ und konkretisiert dies auf die „Beschränkung der Mitgliederrechte durch die beschlossene Satzungsänderung 3“. Durch den Quervergleich mit dem Antrag der Antragstellerin zu 2. wird deutlich, dass er insoweit die Änderung der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren meint. Die entsprechenden Änderungen in § 36 Landessatzung Saar alte Fassung (= § 37 Landessatzung Saar in der Fassung vom 14.11.2010) sind im Antrag der Antragstellerin zu 2. wörtlich mitgeteilt, und zwar unter der Überschrift „Satzungsänderungsantrag 3“. Dass dieser Antrag im Antragsberatungsheft letztlich eine andere Bezeichnung hatte, ist unerheblich. Klar ist, dass es sämtlichen Antragstellern um die Änderungen des Schiedsverfahrens ging, die sich auf die Öffentlichkeit, das rechtliche Gehör und die freie Anwaltswahl beziehen. Für den Antragsteller zu 3. folgt dies aus der Formulierung, dass

er die „Satzungsänderungen [...] hins. Abschaffung der freien Anwalts- und Beistandswahl sowie der Öffentlichkeit zuwider der Bundessatzung der Linken“ anfechte. Der Antragsteller zu 4. nimmt Bezug auf „Verfassungswidriges Abschneiden der freien Rechtsanwaltswahl zuwider dem Parteiengesetz“ und führt weiter aus, dass ihm jetzt in allen gegen ihn laufenden Parteiausschlussverfahren „durch die - verfassungswidrigen - Satzungsänderungen seit dem 14.11.2010 die freie Anwaltswahl und die ungehinderte Verteidigung unmöglich gemacht“ werde.

Die Antragstellerin zu 2. richtet ihre Anfechtung im Übrigen ausdrücklich gegen den neu eingefügten § 5, dessen Wortlaut sie unter der Bezeichnung „Satzungsänderungsantrag 2“ zutreffend mitteilt.

Ebenfalls ausreichend bestimmt gerügt wurde die Verringerung der Mitglieder der LSchK auf acht durch die Antragsteller zu 1., zu 3. und zu 4.

Hinsichtlich der Satzungsergänzung in § 3 Absatz (5) zur vorläufigen Entziehung von Mitgliederrechten hat jedenfalls der Antragsteller zu 4. auf die „Verfassungswidrigkeit“ von gegen ihn und seinen Anwalt verhängten Redeverböten hingewiesen und dann in der mündlichen Verhandlung seinen Antrag dahingehend konkretisiert, dass sich seine Anfechtung auch gegen diese Satzungsänderung richte.

2.

Die Anträge sind überwiegend begründet, da die angefochtenen Satzungsänderungen von den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Bundessatzung nicht gedeckt sind - mit Ausnahme der Neufestsetzung der Zahl der Mitglieder der Landesschiedskommission.

Grundlage für die Überprüfung von Satzungsbestimmungen und Satzungsänderungen sind die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Satzungsautonomie von Parteien. Diese ergeben sich einerseits aus dem Grundgesetz (GG), andererseits aus den Regelungen des Parteienrechts, insbesondere aus dem Parteiengesetz (PartG) und dem Vereinsrecht. Hinsichtlich der Reichweite der Satzungsautonomie einer Partei bzw. des Gebietsverbandes einer Partei lassen sich den auf die grundsätzliche Rolle von politischen Parteien bezogenen Bestimmungen des GG keine ausreichend konkreten Vorgaben entnehmen. Satzungsbestimmungen unterliegen zwar unabhängig von den einfachgesetzlichen Vorgaben einer verfassungsrechtlichen Normenkontrolle, d.h. sie dürfen selbst keine Verbotsgesetze verletzen und nicht gegen drittwirkende Bestimmungen des GG verstoßen. Darauf kommt es allerdings dann nicht mehr an, wenn die angefochtenen Satzungsbestimmungen sich bereits nicht mehr in dem durch einfaches Gesetzesrecht gesteckten Kompetenzrahmen bewegen. Dies ist nach Auffassung der BSchK vorliegend der Fall.

Prüfungsmaßstab sind hier zunächst die Vorschriften des PartG selbst. Die einschlägigen Vorschriften finden sich einerseits in § 6 PartG, wobei sich § 6 Abs. (1) Satz 2 PartG ausdrücklich auf die Satzungsautonomie von Gebietsverbänden einer Partei bezieht: „Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.“

Das deckt sich mit der Bundessatzung unserer Partei, die den Landesverbänden ein eigenes Satzungsrecht zugesteht. Allerdings geht diese Satzungsautonomie nur so weit, wie sie den Rahmen der Bundessatzung nicht verlässt, vgl. § 12 Absatz (5) Bundessatzung. Landesverbände können daher nur solche Satzungsbestimmungen erlassen, die der Regelung ihrer *eigenen* Angelegenheiten dienen. Zweifelsohne gehören dazu nicht der Umfang der Rechte und Pflichten von Mitgliedern in der Partei generell und auch nicht die Verfahrensregeln für schiedsgerichtliche Verfahren. Beide müssen innerhalb einer Partei einheitlich sein und für alle Landes- und sonstigen Gebietsverbände nach gleichen Standards aufgestellt werden. Die BSchK hält es für abwegig, dass einem Mitglied unserer Partei durch einen zulässigen Wechsel in einen anderen Landesverband andere Verhaltensmaßstäbe auferlegt werden könnten, als sie für ihn in seinem bisherigen Landesverband galten.

Des Weiteren sind insbesondere die in die Landessatzung Saar eingefügten Bestimmungen des § 3 Absatz (5) zur Entziehung von Mitgliederrechten sowie des neuen § 5 zur Definition von diversen Verstößen gegen die Ordnung der Partei an den Vorgaben des § 10 PartG hinsichtlich der Rechte von Mitgliedern einer Partei zu messen.

Anhand dieses Prüfungsmaßstabes waren die angefochtenen Änderungen der Landessatzung Saar nicht zulässig und daher wie beantragt aufzuheben.

(a) Das gilt zunächst für die Regelung des § 3 Absatz (5) über die vorläufige Entziehung von Mitgliederrechten.

Die Regelung bezieht sich – auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird – auf das in § 3 Absatz (4) Landessatzung Saar geregelte Parteiausschlussverfahren. Zwar scheint die Regelung vordergründig keinen anderen Zweck zu haben, als die gesetzliche Regelung in § 10 Absatz (5) Satz 4 PartG mit Wirkung für den Anwendungsbereich der Landessatzung Saar zu wiederholen. Dementsprechend ließe sich argumentieren, dass eine solche Satzungsregelung, die letztlich nichts anderes beinhaltet als die Umsetzung einer gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Maßnahme, einzelnen Gliederungen bzw. Gebietsverbänden einer Partei auch dann erlaubt sein müsse, wenn die Satzung des übergeordneten Gebietsverbandes – vorliegend die Bundessatzung – keine Regelung zu diesem Thema enthalte. Diese Argumentation greift jedoch deshalb zu kurz, weil sie verkennet, dass gerade auch die Nichtregelung einer Materie eine bestimmte inhaltliche Festlegung des Satzungsgebers in dem Sinne bedeuten kann, diesen Punkt eben gerade nicht zur Anwendung bringen zu wollen. Dass nur diese Auslegung hinsichtlich der vorläufigen Entziehung von Mitgliederrechten in einem laufenden Parteiausschlussverfahren richtig sein kann, ergibt sich aus der Zusammenschau der gesetzlichen Regelungen in den §§ 6 und 10 PartG.

§ 6 Absatz (2) PartG zählt die Themenbereiche auf, zu denen eine Satzung Regelungen enthalten muss. Das sind u.a. nach § 6 Absatz (2) Nr. 4 PartG „zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (§ 10 Abs. 3 bis 5)“. Daraus wird zweierlei deutlich: Zum einen, dass die Satzung einer Partei überhaupt Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem Mitglied enthalten muss; zum anderen, dass nur solche Ordnungsmaßnahmen zulässig sind, die in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sind. Durch den Bezug auf § 10 Absatz (5) PartG ergibt sich weiter, dass zu den festzulegenden Ordnungsmaßnahmen auch die vorläufige Entziehung von Mitgliederrechten gehört. Ist demnach die vorläufige Entziehung von Mitgliederrechten durch den Vorstand einer Partei nicht in der Satzung selbst vorgesehen, ist ein Vorstand dazu weder generell noch im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens ermächtigt. Die direkte Berufung auf die Regelung des § 10 Absatz (5) PartG muss dem Vorstand einer Partei nach Auffassung der BSchK schon deshalb versagt bleiben, da er sonst die ihm kraft seiner Funktion zukommende Macht zur Einschränkung von Mitgliederrechten missbrauchen könnten.

Von einer generellen Ermächtigung zur Einschränkung von Mitgliederrechten zu unterscheiden und deshalb grundsätzlich zulässig ist dagegen die Möglichkeit von Schiedskommissionen, im Rahmen eines laufenden Schiedsverfahrens Anordnungen zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrensablaufs zu treffen – wie z.B. den Ausschluss von Verfahrensbeteiligten bei störendem Verhalten – oder im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes auch Mitgliederrechte einschränkende Maßnahmen auszusprechen – wie z.B. die Anordnung der Wiederholung einer Wahl ohne Einhaltung der in der entsprechenden Wahlordnung vorgesehenen Ankündigungsfrist. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit der Tagungsleitung einer Parteiversammlung bzw. des Sitzungsleiters in einer Parteivorstandssitzung, zur Herstellung der Ordnung auf der Versammlung bzw. in der Sitzung selbst Anweisungen gegenüber störenden Mitgliedern auszusprechen und notfalls auch durchzusetzen, um die Versammlung bzw. die Sitzung weiterführen zu können. Dabei handelt es sich jedoch jeweils um konkrete Verfahrensanordnungen in einer bestimmten Situation und aufgrund eines spezifischen Störverhaltens und nicht um die generelle Ermächtigung zur Entziehung von Mitgliederrechten.

Die Bundessatzung der Partei enthält bisher keine Regelung zur vorläufigen Entziehung von Mitgliederrechten durch einen Vorstand der Partei. Vielmehr finden sich in § 37 Absatz (7) lit. a) Bundessatzung und in § 13 SchiedsO spezifische Ermächtigungsgrundlagen für Schiedskommissionen, um im Rahmen eines Schiedsverfahrens bestimmte, auch vorläufige Maßnahmen zur Herstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei, zur Sicherung von Mitgliederrechten bzw. zur vorübergehenden Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Partei anordnen zu können. Da diese Vorschriften jeweils ausdrücklich nur für Schiedskommissionen gelten, können sie nicht als Umsetzung von § 10 Abs. (5) Satz 4 PartG gewertet werden. Um die in § 10 Abs. (5) Satz 4 PartG aufgeführten Maßnahmen in der Partei zur Anwendung bringen zu können, hätte es der ausdrücklichen Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Bundessatzung bedurft. Denn wie bereits oben zum Verhältnis von Bundes- und Landessatzung ausgeführt, ist der Verweis in § 6 Abs. (2) Nr. 4 PartG dahingehend zu verstehen, dass eine der in § 10 Abs. (3) bis (5) PartG möglichen Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied nur dann verhängt werden kann, wenn diese Möglichkeit in die für die gesamte Partei geltende Satzung ausdrücklich aufgenommen wurde. Die gesetzliche Regelung allein ist gerade nicht ausreichend, um derartige Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Vielmehr muss sich der zuständige Satzungsgeber jeweils entscheiden, ob und welche Ordnungsmaßnahmen er in seinen Normenkatalog aufnehmen will. Da er als „Normgeber“ für das Leben und die Abläufe in der Partei insbesondere dem Grundsatz der Normenklarheit verpflichtet ist, bedeutet die Nichtregelung gerade, dass der Satzungsgeber die vorläufige Entziehung von Mitgliederrechten durch Vorstände auf Landesebene nicht zulassen wollte.

Für die BSchK ist diese Auslegung schon deshalb zwingend, weil bei der Satzungsgebung den spezifischen historischen Erfahrungen einer der beiden Quellparteien hinreichend Rechnung getragen werden sollte. Nach Auffassung der BSchK hat sich der Satzungsgeber der Partei hier bewusst dagegen entschieden, eine vorläufige Entziehung von Mitgliederrechten im Sinne einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 10 Absatz (5) PartG durch Vorstände der Partei zuzulassen. Damit enthält die Bundessatzung in diesem Punkt keine planwidrige Lücke.

Hinzu kommt, dass für die Partei DIE LINKE der Ausschluss aus der Partei die einzig zulässige Sanktion eines satzungs- oder ordnungswidrigen Verhaltens eines Mitglieds sein soll, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Andere Ordnungsmaßnahmen sind ebenso wenig vorgesehen wie die generelle Möglichkeit der vorläufigen Entziehung von Mitgliederrechten.

Diese Entscheidung des Satzungsgebers der Partei kann und darf nicht durch die Satzung eines untergeordneten Gebietsverbandes, hier des Antragsgegners, konterkariert oder aufgehoben werden. Der Umstand, dass die Bundessatzung keine vorläufige Entziehung von Mitgliederrechten durch Vorstände kennt, bedeutet gerade nicht, dass den übrigen Gliederungen wie Kreis- und Landesverbänden eine derartige Regelung quasi im Wege der konkurrierenden Satzungscompetenz offensteht. Da gemäß § 6 Absatz (2) Nr. 4 PartG i.V.m. § 10 Absatz (5) PartG – wie oben ausgeführt – zu diesem Punkt eine ausdrückliche positive Regelung erforderlich wäre, kann die Nichtregelung nicht als Öffnungsklausel für entsprechende Regelungen in den untergeordneten Gebietsverbänden verstanden werden. Solange daher die Bundessatzung die vorläufige Entziehung von Mitgliederrechten nicht ausdrücklich vorsieht, ist es auch den übrigen Gebietsverbänden der Partei auf Landes-, Kreis- oder Ortsebene verwehrt, entsprechende Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen. Dementsprechend war die Regelung des § 3 Absatz (5) Landessatzung Saar aufzuheben.

(b) Ebenso war der neu in die Landessatzung Saar eingefügte § 5 aufzuheben, da die in ihm enthaltenen Regelungen keine Entsprechung in der Bundessatzung haben.

Der Landesparteitag Saar hat mit dem neu aufgenommenen § 5 die Landessatzung Saar um einen Katalog von Verhaltensweisen erweitert, die Verstöße gegen die Ordnung der Partei darstellen sollen. Da die

Einhaltung der Ordnung der Partei im Übrigen keine Rolle spielt, kann dieser Katalog nur den Zweck haben, bestimmte Verhaltensweisen zu definieren, die letztlich nach § 3 Absatz (4) Landessatzung Saar einen Ausschluss aus der Partei rechtfertigen können.

Die Festlegung, welche Verhaltensweisen in einer Partei erlaubt sein sollen und welche nicht, kann jedoch innerhalb einer Partei nur einheitlich getroffen werden und ist deshalb ebenfalls dem obersten Satzungsgeber der Partei und damit der Bundessatzung vorbehalten.

Im Einzelnen:

Durch den in § 5 Landessatzung Saar aufgenommenen Katalog werden einerseits bestimmte „Pflichten der Mitglieder“ konstituiert, die gemäß § 6 Abs. (2) Nr. 3 PartG in der Satzung einer Partei geregelt sein müssen. Die Bundessatzung enthält jedoch in § 4 Absatz (2) eine abschließende Aufzählung der Pflichten, die für ein Mitglied der Partei DIE LINKE verbindlich gelten.

Andererseits benennt der Katalog in § 5 Landessatzung Saar aber auch Verhaltensmaßregeln, die über die ausdrücklich in der Satzung geregelten Pflichten eines Mitglieds hinausgehen und Teil der Ordnung der Partei im Sinne eines allgemeinen „Verhaltenskodexes“ sein sollen. Einen solchen Katalog mit der Festlegung von bestimmten Tatbeständen, die die Ordnung der Partei näher konkretisieren, kennt die Bundessatzung jedoch nicht. Lediglich die Präambel der Bundessatzung enthält einige Formulierungen, aus denen sich Hinweise zur „Ordnung“ der Partei ableiten lassen. Diese Bestimmungen hat auch die BSchK in Ausschlussverfahren wiederholt für die Prüfung herangezogen, ob das Verhalten eines Mitglieds der Ordnung der Partei entsprach oder als ein erheblicher Verstoß gegen dieselbe zu werten war. Dabei waren jedoch stets auch die Umstände des konkreten Einzelfalls maßgeblich, so dass es nach Überzeugung der BSchK gerade nicht möglich ist, objektive Kriterien dafür zu entwickeln, welche konkreten Verhaltensweisen immer als Verstoß gegen die Ordnung der Partei gelten müssen und welche nicht.

Abgesehen von dieser Unmöglichkeit einer Legaldefinition der „Ordnung der Partei“ war die neu eingefügte Bestimmung der Landessatzung Saar jedoch schon deshalb aufzuheben, weil der Satzungsgeber der Partei sich dafür entschieden hat, weder eine allgemeine Definition der „Ordnung der Partei“ noch konkrete Tatbestände in die Satzung aufzunehmen, die einen Verstoß gegen die allgemeinen Verhaltensregeln in der Partei beinhalten könnten und somit über die in § 4 Absatz (2) Bundessatzung geregelten Pflichten hinausgehen.

Die BSchK möchte sich allerdings an dieser Stelle ausdrücklich jeglicher Festlegung dazu enthalten, ob die in § 5 Landessatzung Saar vorgenommenen Wertungen inhaltlich zutreffend sind oder nicht und ob die beschriebenen Verhaltensweisen einen Ausschluss aus der Partei rechtfertigen könnten oder nicht. Denn aufgrund des Umstands, dass die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nicht nur das Verhalten selbst, sondern auch dessen Rahmenbedingungen berücksichtigen und stets eine Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens des jeweiligen Mitglieds beinhalten muss, verlangt jedes Ausschlussverfahren eine konkrete Einzelfallwertung und nicht nur das „Abhaken“ bestimmter, generalisierter Voraussetzungen.

Entscheidend für die vorliegende Entscheidung ist einzig die Überlegung, dass auch die Festlegung, was „Ordnung der Partei“ bedeutet, der Bundessatzung der Partei vorbehalten bleiben muss, denn hierzu kann es keine unterschiedlichen Festlegungen innerhalb der verschiedenen Ebenen einer Partei geben. Welche Pflichten ein Mitglied der Partei hat, welche Grundsätze und Verhaltensregeln ein Mitglied beachten muss und bei welchen Verhaltensweisen ein Mitglied letztlich im äußersten Fall mit einem Ausschluss aus der Partei rechnen muss – diese Festlegung und Wertung kann innerhalb einer Partei nur einheitlich und nicht von Gebietsverband zu Gebietsverband unterschiedlich erfolgen.

- (c) Die Änderungen in § 37 Absatz (2) und (3) der Landessatzung Saar bezüglich der „Parteiöffentlichkeit“ von Verhandlungen vor der Landesschiedskommission mussten wegen Verstoßes gegen die anderslautenden und vorgehenden Regelungen der SchiedsO aufgehoben werden.

Die angefochtenen Vorschriften widersprechen den Regelungen in § 10 Absatz (2) Satz 1 SchiedsO, denen zufolge die mündliche Verhandlung öffentlich und nicht nur „parteiöffentlich“ ist.

Dieser Grundsatz ist zwar nur in der SchiedsO enthalten, jedoch hat diese wegen der Regelung in § 37 Absatz (8) Bundessatzung ebenfalls Satzungsrang. Sie wird wie die Satzung vom Parteitag beschlossen und muss für die Beteiligten eines Schiedsverfahrens rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Möglichkeit von Befangenheitsanträgen gewährleisten. In Umsetzung dieser Vorgaben hat die SchiedsO die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen bestimmt.

Die Formulierung lässt zunächst nicht die Interpretation als „parteiöffentlich“ zu, denn der Satzungsgeber (= der Parteitag) hat sich an anderer Stelle (vgl. § 20 Absatz (1) Bundessatzung oder § 9 Absatz (1) WahlO) ausdrücklich dafür entschieden, zu den dort geregelten Tagungen oder Handlungen „nur“ die „Parteiöffentlichkeit“ zuzulassen.

Die Vorgaben der SchiedsO sind auch für die Landesverbände und den jeweiligen Landessatzungsgeber bindend. Denn um den Anforderungen an ein faires und rechtsstaatliches Verfahren vor den gesetzlich vorgeschriebenen Schiedsgerichten einer Partei gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Verfahrensregeln, insbesondere soweit sie die Rechte und die Stellung der Beteiligten eines Schiedsverfahrens betreffen, den Vorgaben des § 37 Absatz (8) Bundessatzung entsprechen. Dies kann nur in einem einheitlichen Regelwerk gewährleistet werden und muss auch dann gelten, wenn wie im vorliegenden Fall die von der SchiedsO abweichende Regelung nicht in einer Schiedsordnung, sondern in einer Landessatzung getroffen wird. Entscheidend ist auch hier, dass es um die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der für das Schiedsverfahren gemäß § 37 Absatz (8) Bundessatzung geltenden Grundsätze geht. Auch diese ist nur möglich, wenn für die „Öffentlichkeit“ der mündlichen Verhandlung keine unterschiedlichen Maßstäbe gelten. Ein solcher aber wäre mit der Einschränkung der mündlichen Verhandlung vor einer Landesschiedskommission als „parteiöffentlich“ unweigerlich verbunden.

Die BSchK lässt an dieser Stelle ausdrücklich offen, ob die SchiedsO der Partei diese Regelung treffen könnte.

Die Bestimmung des § 37 Absatz (3) Landessatzung Saar war aufzuheben, da sie lediglich eine Folge der „Parteiöffentlichkeit“ regelt. Einer generellen Regelung zum Umgang mit angeblich vertraulichen Informationen bedarf es im Fall einer insgesamt „öffentlichen“ Verhandlung nicht mehr. Eine entsprechende Regelung wäre nur für den Fall denkbar und zulässig, dass die Öffentlichkeit gemäß § 10 Absatz (2) Satz 2 SchiedsO in einem Verfahren ausgeschlossen würde. Zwar enthält die SchiedsO dazu selbst keine Regelung, jedoch könnte man hier wohl eine planwidrige Lücke annehmen, die auch durch eine Landessatzung ausgefüllt werden könnte.

- (d) Auch die Einschränkungen hinsichtlich der Person des Beistandes in einem Verfahren vor der Landesschiedskommission konnten wegen Verstoßes gegen die Regelungen der SchiedsO keinen Bestand haben.

Die Regelung steht im Widerspruch zu § 8 Absatz (3) SchiedsO, wonach die Person, derer sich ein Beteiligter im Verfahren vor der BSchK als Beistand bedienen kann, keinen weiteren Einschränkungen unterworfen ist.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist gerade, dem einzelnen Mitglied, das sich plötzlich als Beteiligter eines ihm bisher völlig unbekanntem Schiedsverfahrens wiederfindet, die Mitnahme einer Person seines Vertrauens zu gestatten – und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Mitglied der Partei handelt oder nicht. Von diesem Grundsatz, der – wie oben ausgeführt – ebenso wie die übrigen Regelungen der SchiedsO Satzungsrang hat, kann eine Landessatzung nicht einschränkend abweichen.

Diese Entscheidung ist vielmehr dem Urheber der SchiedsO, d.h. dem Parteitag selbst, vorbehalten. Inhaltlich ist dieser allerdings frei, wie er das Beistandsrecht bzw. die Heranziehung von Rechtsanwält/innen im Schiedsverfahren ausgestaltet, solange die Gewährung rechtlichen Gehörs nicht tangiert ist (z.B. muss auch ein Beistand auf Antrag Akteneinsicht erhalten). Klar ist nur: Solange die entsprechende Änderung in der SchiedsO nicht erfolgt ist, kann weder eine Landessatzung noch eine Landesschiedsordnung abweichende Regelungen treffen.

(e) Soweit sich die Anträge gegen die Neufestsetzung der Zahl der Mitglieder der Landesschiedskommission richten, hat die BSchK bereits am 15.01.2011 in den damals noch getrennten Verfahren der Antragsteller zu 1., zu 3. und zu 4. (BSchK/109, 111 und 112/2010) sämtliche gegen die Wahl der Landesschiedskommission gerichteten Wahlanfechtungen zurückgewiesen und in ihrer Begründung u.a. ausgeführt, dass die reduzierende Neufestsetzung der Mitgliederzahl der Landesschiedskommission zulässig gewesen sei, weil sie sich im Rahmen der Vorgaben von § 2 Absatz (2) SchiedsO bewegt habe. Diese Frage war daher vorliegend nicht nochmals zu behandeln.

3.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsinhalte hat die Bundesschiedskommission zu jeder der angefochtenen Satzungsbestimmungen einen gesonderten Beschluss gefasst. Der Beschluss zu Ziffer 1 erging mit 7 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung. Die Beschlüsse zu den Ziffern 2 bis 4 ergingen jeweils einstimmig.



Sibylle Wankel
Vorsitzende